

Gemeinde Eisingen

Enzkreis

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.06.2023 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Eisingen vom 15. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

1) § 1 wird wie folgt geändert:

Absätze 3-7 entfallen.

2) § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 wird hinzugefügt:

„Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

3) § 11 wird wie folgt geändert

Absatz 6 wird hinzugefügt:

„Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher durch ein Schreiben an die Nutzungsberechtigten bekanntgegeben.“

4) § 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist (gemäß § 19 Abs. 1) Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.“

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Auf Urnengrabstätten sind liegende und stehende Grabmale zulässig. Die maximal zulässige Ansichtsfläche beträgt

- bei stehenden Grabmalen 0,3 m² bei einer maximal zulässigen Höhe von 0,8 m
- bei liegenden Grabmalen 0,5 m².“

Absatz 8 wird wie folgt geändert:

„Auf Urnengrabstätten sind Grabplatten zur anteiligen Abdeckung des Urnengrabes bis zur Ansichtsfläche von 0,5 m² zulässig“

Absatz 10 wird wie folgt geändert:

„An Kolumbarien bzw. Urnenkammern dürfen Grabschmuck, wie z.B. Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Auf

den Abdeckplatten dürfen nur eingravierte Schriften und Symbole (keine aufgesetzten Buchstaben) angebracht werden. Die Schriftfarbe muss naturfarben (grau, braun oder schwarz, braun, beige o.Ä.) sein.

5) § 23 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.“

6) §24 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 17 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.“

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.“

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 17) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher und das Aufstellen von Bänken.“

7) § 25 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Wird die Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.“

8) § 28 wird wie folgt geändert:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 2 betritt
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - j) auf dem Friedhof lärmt und spielt, isst und trinkt sowie lagert.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 23),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 1).“

9) § 29 wird wie folgt geändert:

„Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.“

10) § 34 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.“

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 15. Februar 2017 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Anlage zur Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung – Gebührenverzeichnis -

Eisingen, den 21. Juni 2023

Sascha-Felipe Hottinger

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.